

Ukrainekrise-Bürgschaften

Die Landesbürgschaften wurden für Finanzierungs- oder Absicherungsbedarfe, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine stehen, angepasst. Hierzu zählen u.a. Bedarfe infolge von Störungen in den Lieferketten, Rohstoffpreisauswirkungen (darunter Energiepreise), sanktions- oder kriegsbedingte Im- oder Exportschwierigkeiten inklusive ausstehender Zahlungen aus Russland oder der Ukraine, erhöhte Risiken von Cyberangriffen. Das Land übernimmt im Interesse von mecklenburg-vorpommerschen Unternehmen bzw. Betriebsstätten zur Absicherung von Finanzierungen bis zu **90%ige Ausfallbürgschaften**.

Ukrainekrisen-Bürgschaften können **bis 31. Dezember 2022** gewährt werden.

Verfahrensdauer

1,5 bis 2 Wochen bis zur Zusicherung der Bürgschaft.

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Unternehmen im produzierenden und Dienstleistungsgewerbe sowie im Handel. Voraussetzung ist, dass das zu fördernde Unternehmen einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern unterhält.

Was wird gefördert?

Sämtliche Finanzierungsformen (Bar-/Avalkredite, Leasing, Factoring, Warenkreditversicherungen) und -anlässe (Liquiditätshilfe, Betriebsmittelbedarfe, Investitionen etc.) sind möglich.

Voraussetzungen

Keine besonderen Voraussetzungen (anders als bei Corona-Bürgschaften). Insbesondere keine Einschränkungen auch für sog. „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der EU; für diese ist aber eine normale Verfahrensdauer einzurechnen.

Bürgschaftshöhe und -laufzeit

Bürgschaften werden in Höhe von maximal 90% des Kreditbetrages übernommen. Das Land übernimmt Bürgschaften wie folgt:

- bei Betriebsmittelkrediten bis zu einem Bürgschaftsobligo von knapp € 20 Mio.; bezogen auf eine 90%ige Bürgschaft sind dies Kredite von bis zu € 22,2 Mio., bei 80 % € 25 Mio.

- bei Investitionskrediten bis zu einem Bürgschaftsobligo von in der Regel € 40 Mio.; bezogen auf 90%ige Bürgschaften sind dies Kredite bis zu € 44,4 Mio., bei 80 % € 50 Mio.

Für höhere Bedarfe gilt das parallele Bundes-/Landesbürgschaftsprogramm. Für Bürgschaftsbedarfe bis zu € 2,5 Mio. wenden Sie sich als KMU bitte an die Bürgschaftsbank www.bbm-v.de.

Bürgschaften unter dem Ukrainekrise-Programm werden für die Dauer von bis zu 6 Jahren zu 90% verbürgt; darüberhinausgehende Laufzeiten sind zu 80%er Bürgschaftsquote möglich.

Obergrenze und Kombinierbarkeit mit anderen Hilfen

Die Höhe des über diese Krisenbürgschaften zu verbürgenden Kreditbedarfs ist begrenzt durch einen der drei folgenden Aspekte:

- ermittelt auf Basis einer Liquiditätsplanung in Höhe des Liquiditätsbedarfes der kommenden 11 Monate (KMU) bzw. 6 Monate (Großunternehmen)
- oder pauschal in Höhe von 50 % der Energiekosten in den letzten 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung
- oder pauschal in Höhe von 15 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 3 Geschäftsjahre.

Die Ukrainekrisen-Bürgschaften schränken die Förderung durch Corona-Hilfen nicht ein und sind mit sämtlichen anderen Hilfen unter dem Temporary Crisis Framework (TCF) kombinierbar. Die vorgenannte Begrenzung der Kredithöhe gilt dabei kumulativ für Bürgschaften und ggf. gewährte TCF-Darlehen.

Besicherung des Kredites

Verbürgte Kredite können je nach Kreditstruktur gleich oder nachrangig besichert werden. Eine separate Besicherung des für einen verbürgten Kredit zu übernehmenden – mindestens 10%igen – Selbstbehaltes des Kreditgebers ist nicht zulässig.

Antragsteller und Antragsentgelt

- a) Antragstellung durch **Banken**

Die Antragstellung erfolgt anhand des Antragsformulars (siehe Downloadcenter auf www.pwc.de/lb-mv).

Merkblatt

Landesbürgschaften
Mecklenburg-Vorpommern

Ukraine-Krise-Bürgschaften

Bürgschaften für KMU und Großunternehmen

28. März 2022

Es wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt erhoben. Für Bürgschaftsbeträge* bis € 2,5 Mio. beläuft sich das Bearbeitungsentgelt auf 0,3 %, darüber hinaus auf 0,25 % des Bürgschaftsbetrages, jedoch mindestens auf den Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe. Das Bearbeitungsentgelt beträgt mindestens € 2.000 und höchstens € 25.500.

b) Antragstellung durch Unternehmen

Die Antragstellung auf Vorprüfung erfolgt durch das Unternehmen mit formlosem Schreiben oder E-Mail an de_antrag_lb-mv@pwc.com.

Das Vorprüfverfahren kann zeitgleich mit der Kreditprüfung der Bank stattfinden, woraus sich für das Unternehmen Effizienz- und Zeitgewinne bei der Unterlagenbereitstellung und der Bewilligung des Kredites ergeben können. Das Unternehmen erhält im Ergebnis einer Vorprüfung eine Absichtserklärung zu einer Bürgschaftsgewährung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ferner werden absehbare Handlungsbedarfe für ein sich anschließendes Bürgschaftsverfahren kommuniziert. Das Vorprüfverfahren kann jederzeit in ein Bürgschaftsantragsverfahren überführt werden.

Für ein Vorprüfverfahren wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von € 10.000 erhoben. Dieses Entgelt wird bei Überleitung in ein Bürgschaftsantragsverfahren auf das Bearbeitungsentgelt angerechnet.

Antragsunterlagen

Alle Unterlagen möglichst digital/ per E-Mail, Ist- und Planzahlen möglichst im Excel-Format:

- Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens bzw. zum Inhalt und zur Struktur der Geschäftstätigkeit
- Jahresabschlüsse für die letzten vier Geschäftsjahre
- Jeweils in der beim Unternehmen für eigene Zwecke vorliegenden Form nebst Erläuterung zu den gesetzlichen Planungsprämissen:
 - Planszenario(s) für die Phase der Krise für einen Zeitraum von 12 (KMU) bzw. 6 Monaten (Großunternehmen) als Ertrags-/ Cashflow-Kurzfristplanung, ggf. unter Berücksichtigung von Einschränkungen des operativen Geschäftes;
 - Ertrags-/Cashflow-Mittelfristplanung für den Zeitraum von 2-3 Jahren
 - sofern vorhanden: Normalplanung 2022 (ohne Ukraine-Krise)

- Information zur Markterwartung in den Absatzmärkten, ggf. zur Umlage von Mehrkosten auf Preise
- Gesellschafterstruktur des Unternehmens
- Sofern relevant: konkreter Sanktionsbezug
- Bankenspiegel bzw. Information zu Krediten
- Kreditvertrag (Entwurf oder Term Sheet) der Bank; kann nachgereicht werden
- Bei Betriebsstätten in mehreren Bundesländern: Aufteilung der vollzeitäquivalenten Mitarbeiter

Laufendes Bürgschaftsentgelt

Das laufende Bürgschaftsentgelt beträgt im Regelfall 1 % p.a. des Bürgschaftsbetrages*. Für Krisenbürgschaften wird es wie folgt abgesenkt/ angehoben:

Beihilfempfänger	im 1. Jahr	im 2. und 3. Jahr	vom 4. bis 6. Jahr
KMU	25bps	50bps	100bps
Großunternehmen	50bps	100bps	200bps

Rechtliche Regelungen

Maßgeblich für Landesbürgschaften ist die „Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bürgschaftsrichtlinie)“ in der jeweils gültigen Fassung; abrufbar unter: www.fm.mv-regierung.de oder www.pwc.de/lb-mv.

Beihilferechtlich übernimmt das Land Bürgschaften auf Grundlage der von der EU-Kommission genehmigten Bundesregelungen für Bürgschaften sowie der einschlägigen Freistellungsverordnungen der EU. Eine gesonderte Genehmigung von Bürgschaften ist daher nicht notwendig.

Anrechenbarkeit

Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind nach Solvabilitätsrichtlinie vollständig entlastend auf das Kreditgeber-Eigenkapital anrechenbar.

Kontakt

Mandatar des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Landesbürgschaften:

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)
Werderstraße 74b, 19055 Schwerin

Tel: 0385/592 4111 oder 0160/9050 3520
Website: www.pwc.de/lb-mv
E-Mail: de_antrag_lb-mv@pwc.com

* Bürgschaftsbetrag definiert als Bürgschaftsobligo (z.B. 90%) zzgl. 10 % mitverbürgter Zinsen und Kosten je Einzelbürgschaft